

Geschäftsnummer:

16 Cs 4 Js 82715/10 /Ha
STA Stgt. 4 Js 82715/10



Rechtskräftig bzgl. [REDACTED] seit: 25.2.2011
Stuttgart, den 8.3.2011

[Handwritten Signature]
Haußmann, Just. Ang.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Stuttgart

Amtsgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

1. [REDACTED]

[REDACTED]

Verteidiger:

RAin Michaela Spandau, 70180 Stuttgart

2. [REDACTED]

[REDACTED]

Verteidiger:

RA Frank-Ulrich Mann, 79098 Freiburg i. Br.

3. [REDACTED]

[REDACTED]

4. [REDACTED]

[REDACTED]

5. [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Hausfriedensbruchs

Das Amtsgericht Stuttgart - Strafrichter - hat in der Sitzung vom 17.02.2011. an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Fritz	als Vorsitzender
Oberstaatsanwalt Häußler	als Vertreter der Staatsanwaltschaft
Rechtsanwalt Müller	als Verteidiger der Angeklagten [REDACTED]
Rechtsanwalt Mann	als Verteidiger der Angeklagten [REDACTED]
Justizangestellte Faißt	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte [REDACTED] wird auf Kosten der Staatskasse

f r e i g e s p r o c h e n .

Seine notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Die Angeklagten [REDACTED] werden wegen Hausfriedensbruchs zu

Geldstrafen von je 10 Tagessätzen

verurteilt, und zwar zu einer **Tagessatzhöhe** von

- a) [REDACTED] **5 Euro**
- b) [REDACTED] **35 Euro**
- c) [REDACTED] **20 Euro**
- d) [REDACTED] **20 Euro.**

Die Verurteilten tragen die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

Gründe:

I.

Sämtliche Angeschuldigte sind nicht vorverurteilt.

II.

Der Angeschuldigte [REDACTED] war mit der Kostenfolge des § 467 StPO vom Vorwurf

freizusprechen,

am 26.7.2010 im Zuge einer Demonstration gegen „Stuttgart 21“ ein Vergehen des Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB durch Eindringen in den „Nordflügel“ des Stuttgarter Hauptbahnhofs begangen zu haben.

III.

1.

Der [REDACTED] Jahre alte, ledige, für ein Kind unterhaltspflichtige Angeschuldigte [REDACTED] gibt an, einen [REDACTED] auszuüben. Zu weiteren Einkünften macht er keine Angaben. Seine Schulden gibt er mit etwa [REDACTED] an.

2.

Der [REDACTED] Jahre alte, ledige Angeschuldigte [REDACTED] ist in Teilzeit als [REDACTED] tätig und macht eine Zusatzausbildung als [REDACTED]. Zu seinen konkreten Einkünften macht er keine Angaben. Er ist niemandem unterhaltspflichtig.

3.

Die [REDACTED] Jahre alte, ledige, nicht unterhaltspflichtige Angeschuldigte [REDACTED] ist in Teilzeit als [REDACTED] tätig und macht zu ihren Einkünften und sonstigen Vermögensverhältnissen keine Angaben.

4.

Die [REDACTED] Jahre alte, verheiratete Angeschuldigte [REDACTED] ist Mutter von [REDACTED]. Ihr Ehemann ist berufstätig. Zu ihren Vermögensverhältnissen und den Vermögensverhältnissen des Ehemanns macht sie keine Angaben.

IV.

1.

Im Zuge des Bahnprojekts „Stuttgart 21“ stand der Abriss des Nordflügels des Hauptbahnhofs Stuttgart an. Zentraler Bestandteil des in Planfeststellungsabschnitte aufgeteilten Vorhabens ist ein neuer unterirdischer Hauptbahnhof. Der hierzu am 28.1.2005 ergangene Planfeststellungsbeschluss ist gerichtsbekannt durch Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 6.4.2006 bestandskräftig. Der Abriss des sogenannten „Nordflügels“ ist „genehmigt“.

Um gegen das Projekt und vor allem den anstehenden und einige Wochen später erfolgten Abriss des Nordflügels zu demonstrieren, begaben sich die Angeeschuldigten mit etwa 40 Gleichgesinnten im Zuge einer sogenannten Montagsdemonstration am 26.7.2010 zwischen 18.00 Uhr und 19.10 Uhr in dieses Gebäude. Wie und auf welche Weise ist nicht bewiesen. Die Zugangstüren waren durch Zugangscode gesichert. Durch Einsatzkräfte wurden die zuvor verschlossenen und dann geöffneten (keine Aufbruchsspuren) Türen gegen 18.15 Uhr gesichert, nachdem zuvor der Großteil der Demonstrationen in das Gebäude eingedrungen war. Da weitere Personen über ein Vordach einstiegen und dies gegen 19.10 Uhr unterbunden werden konnte, waren die Angeeschuldigten also mindestens von 19.10 Uhr bis zu ihrem polizeilichen Antreffen gegen 22.45 Uhr im „Nordflügel“. Unmittelbar vor diesem Zeitpunkt und der Festnahme der Angeeschuldigten wurden diese mindestens dreimal um 22.35 Uhr, 22.38 Uhr und 22.40 Uhr durch Lautsprecher zum Verlassen des Gebäudes – vergeblich – aufgefordert. Unmittelbar zuvor wurde auf Bitten des Eigentümers (der DB-Station-Service AG) die Räumung des Gebäudes durch die Polizei in die Wege geleitet. Bereits gegen 18.40 Uhr wurden die Eindringlinge im Zusammenwirken von Eigentümer und Polizei durch einen Vermittler gebeten, das Gebäude zu verlassen, was ignoriert wurde.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der glaubhaften Bekundungen des polizeilichen Einsatzleiters Weil in der Hauptverhandlung.

2.

Der Eigentümer des Gebäudeteils hat im Jahre 2009 das Eigentum von der „Post“ erworben. Diese hatte zum Zeitpunkt des Eindringens sämtliches Inventar aus dem Gebäude längst entfernt. Das Gebäude war funktionslos und harrte seines Abbruchs, so dass durch die Eindringlinge – was auch nicht beabsichtigt war – eine Funktionsbeeinträchtigung irgendwelcher bahnbezogener Tätigkeiten nicht mehr möglich war. Die „Post“ war noch im Besitz des Zugangscodes zu den Türen und hatte noch Schlüssel; ebenso wie der Eigentümer, die DB-Station-Service AG. Diese ließ auch bereits durch ihren Sicherheitsdienst das Gebäude – auch auf dem Dach – bewachen. Die „Post“ hatte keinerlei Nutzungsinteresse mehr und wollte auch offensichtlich keine Verkehrssicherungspflichten für das Gebäude übernehmen. Immerhin war die Infrastruktur des Gebäudes wie beispielsweise die Wasser- und Stromversorgung noch gegeben und nutzbar, weshalb die Bahn auch für Sicherheitsmaßnahmen tätig war.

Die Anteile der DB-Station-Service AG sind zu hundert Prozent in öffentlicher Hand, dem Bund.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der glaubhaften Bekundungen des Zeugen ■■■. Der Zeuge ■■■ ist stellvertretender Bahnhofsmanager des Hauptbahnhofs Stuttgart und somit angestellt bei der DB-Station-Service AG. Dieser ist nach eigenem Bekunden (unter anderem) für das Vorhaben des Abbruchs des „Nordflügels“ zuständig gewesen und war nach eigenem glaubhaftem Bekunden von seinem Arbeitgeber bevollmächtigt und beauftragt, vom Hausrecht des Eigentümers entsprechend Gebrauch zu machen. Dies hat der Zeuge durch Stellung des Strafantrags gegen die Beschuldigten getan.

Das Hausrecht war auch angesichts des aufgezeigten Sachverhalts zumindest faktisch längst auf die „Bahn“ übergegangen. Der „Post“ ein irgendwie geartetes Hausrecht zuzuerkennen, wäre lebensfremd. Diese wollte ein solches auch erkennbar gar nicht. Demgegenüber ist das Hausrecht des Eigentümers/„Bahn“ offenkundig. Der Abriss des „Nordflügels“ stand unmittelbar bevor. Der Zeuge ■■■ war mit dem operativen Geschäft insoweit betraut. Er und somit sein Arbeitgeber hatten ein hohes Interesse, dass dieser Abriss ohne Behinderung und Störung ablaufen kann. In diesem Interesse – und dies hat der Zeuge auch in der Hauptverhandlung kundgetan – gehörte natürlich auch, den Gebäudeteil vor Eindringlingen zu schützen. Es war der Bahn nicht zuzumuten, es zuzulassen, dass sogenannte Aktivisten (zu denen die Angeschuldigten nicht zählten) sich im Gebäude sesshaft machen konnten, sie möglicherweise an Heizkörpern und Rohren o.ä. sich anketten, um Abbruchmaßnahmen zu verhindern oder zu erschweren. Ähnliche Vorhaben und Vorgehen sind durch die sogenannten Parkschützer des Schlossgartens unmittelbar neben dem Hauptbahnhof bekannt, die in den Bäumen allfällige Baumfällarbeiten verhindern wollen. Dies ist allgemeinkundig und gerichtsbekannt.

Bei dieser Interessenlage kann dem Demonstrationsrecht der Besetzer gegenüber dem Hausrecht des Eigentümers – auch wenn Anteilseigner die Bundesrepublik Deutschland ist – kein Vorrang zugewilligt werden, zumal auch die Möglichkeit bestand, dass durch Vandalismus an Wasser- und Stromzufuhr sowie unberechtigter Nutzung dieser Versorgungswege Schäden entstehen konnten.

Den Angeschuldigten war auch bewusst, dass sie in ein fremdes Gebäude eindringen, auch wenn die Türen zum Zeitpunkt ihres Eintretens schon geöffnet gewesen sein sollten. Das Gebäude diente offenkundig nicht dem öffentlichen Publikumsverkehr. Die Angeschuldigten hatten keinerlei Veranlassung zu glauben, dass der Eigentümer mit ihrem Eindringen einverstanden wäre. Eher ist das Gegenteil der Fall, da der Abbruch unmittelbar bevorstand und Gegner dieses Abbruchs offenkundig nicht erwünscht waren. Die eventuelle Hoffnung, dass ein Eigentümer von seinem Hausrecht nicht Gebrauch macht oder keinen Strafantrag stellt, geschieht auf eigenes Risiko.

3.

Die Angeschuldigten geben zu, sich im Gebäude aufgehalten zu haben. Zu Einzelheiten machten sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Die Angeschuldigten tragen vor, sie hätten gegen das Projekt „Stuttgart 21“ demonstrieren müssen; insbesondere gegen den Abbruch des „Nordflügels“. Das Projekt sei verfassungswidrig. Die Entscheidungsträger hätten das Wollen der Bevölkerung vorsätzlich missachtet. Man habe den Abbruch eines Denkmals vermeiden wollen. Das Demonstrationsrecht und Versammlungsrecht habe bei dieser Sachlage Vorrang vor dem Hausrecht des Eigentümers, zumal der Eigentümer die öffentliche Hand sei und der Betrieb der „Bahn“ nicht gestört worden sei. Wie ausgeführt kommt es weder darauf an, dass die Anteile des Eigentümers zu hundert Prozent in öffentlicher Hand sind und der Bahnbetrieb nicht gestört wurde. Wie ausgeführt hat der Eigentümer „Bahn“ eben auch andere Interessen als die Aufrechterhaltung des aktuellen Bahnbetriebs.

V.

Die Angeschuldigten haben sich somit jeder eines Vergehens des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 StGB schuldig gemacht.

VI.

Bei der Strafzumessung wurden ausschlaggebend das straffreie Vorleben der Angeschuldigten, ihre Geständnisse sowie die Verweildauer berücksichtigt. Darüber hinaus wollten diese dem Eigentümer keinen Schaden zufügen oder Hausinterna ausspionieren. Ihre Motivationslage ist achtenswert, wird aber nicht von allen Bevölkerungsteilen unterstützt.

Unter Abwägung der für und gegen die Angeschuldigten sprechenden Umstände erschienen

Geldstrafen von jeweils 10 Tagessätzen (Mindeststrafe: 5 Tagessätze)

tat- und schuldangemessen.

Die aufgezeigten Vermögensverhältnisse der Angeschuldigten rechtfertigen die wohlwollend niedrig festgesetzten Tagessatzhöhen (siehe Urteilstenor).

VII.

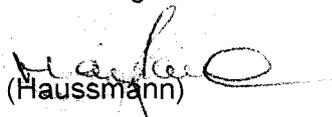
Kostenfolge bei den Verurteilten: § 465 StPO

gez. Fritz
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Stuttgart, den 8.3.2011

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts


(Hausmann)

Just.Ang.